

BDKV-Beitragsordnung

I. Aktive Mitglieder

2024				
Kleine Betriebe	Kleinere mittlere Betriebe	Größere mittlere Betriebe	Große Betriebe	Sehr große Betriebe
Umsatz < 500 T €	Umsatz 500 T – 10 Mio €	Umsatz 10 Mio – 25 Mio €	Umsatz 25 Mio – 50 Mio €	Umsatz > 50 Mio €
€ 1.000	€ 2.000	€ 3.500	€ 6.000	€ 15.000
€ 300 zzgl. USt. + € 700 nicht steuerbar	€ 600 zzgl. USt. + € 1.400 nicht steuerbar	€ 1.050 zzgl. USt. + € 2.450 nicht steuerbar	€ 1.800 zzgl. USt. + € 4.200 nicht steuerbar	€ 4.500 zzgl. USt. + € 10.500 nicht steuerbar

ab 2025				
Kleine Betriebe	Kleinere mittlere Betriebe	Größere mittlere Betriebe	Große Betriebe	Sehr große Betriebe
Umsatz < 500 T €	Umsatz 500 T – 10 Mio €	Umsatz 10 Mio – 25 Mio €	Umsatz 25 Mio – 50 Mio. €	Umsatz > 50 Mio. €
€ 1.000*	€ 2.500*	€ 5.000*	€ 7.500*	€ 25.000*

* Steuerrechtlich muss der BDKV zwischen umsatzsteuerpflichtigen und nicht umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen unterscheiden. Die Vorsteueraufteilung hängt von der Entwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ab, so dass sie für das Jahr 2025 erst Ende 2024 festgelegt werden kann.

II. Fördernde Mitglieder

Für Fördernde Mitglieder gibt es ein dreistufiges Beitragssystem:

Kleine Betriebe	Mittlere Betriebe	Großer Betriebe
Umsatz < 500 T €	Umsatz 500 T – 25 Mio €	Umsatz > 25 Mio €
€ 1.500 nicht steuerbar	€ 3.000 nicht steuerbar	€ 6.000 nicht steuerbar

Bestand eine Fördermitgliedschaft vor dem 01.01.2024, berechnet sich ihr Beitrag nach den bis dahin gültigen Sätzen, außer das Fördermitglied ordnet sich freiwillig in die neue Beitragsstruktur ein. Die Fördermitgliedschaft hat einen eingeschränkten Leistungsumfang. Sie umfasst

- Keine Rechtsberatung
- Kein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten
- Keine Teilnahme an als nichtöffentlich erklärten Arbeitsgruppen und Sitzungen (Gaststatus auf Einladung im Einzelfall möglich)

III. Aufnahmegebühr

Sowohl Aktive wie auch Fördernde Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr i. H. v.

Aufnahmegebühr
€ 350,00 nicht steuerbar

IV. Testmitgliedschaft

Für potenzielle Neumitglieder besteht die Möglichkeit einer Test-Mitgliedschaft, um die Arbeitsweise und Kommunikation im Verband kennenzulernen. Test-Mitglieder erhalten bis auf das Stimmrecht, den GEMA-Rabatt, die Rechtsberatung sowie andere kommerzielle Partnerleistungen (z.B. Rabatte bei Vertragspartner:innen wie Europcar, Rahmenprogramm der Mitgliederversammlung) den vollen Leistungsumfang für eine Testphase von 6 Monaten und leisten dafür den Beitrag von € 300,00. Im Falle des Beitritts werden die € 300,00 auf Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag angerechnet.

Testmitgliedschaft (6 Monate)
€ 300,00 nicht steuerbar

V. Verwaltungskostenpauschale

Mitglieder, die sich bei der BDKV-Beitragsabbuchung im Lastschriftwege für die **monatliche Zahlung** von Beiträgen entscheiden, zahlen neben ihrem Beitrag eine monatliche Verwaltungskostenpauschale i.H.v.

Jährliche Verwaltungskostenpauschale bei monatlicher Zahlweise
€ 120 12 x € 3,00 zzgl. Ust. + 12 x € 7,00 nicht steuerbar *

Die Pauschale wird anteilig monatlich zusammen mit dem Beitrag belastet.

VI. Freiwilliger Beitragszuschlag

Da dem Vorstand bekannt ist, dass insbesondere größere Unternehmen durchaus bereit und imstande sind, die vielfältige Arbeit ihres Wirtschaftsverbandes durch einen **freiwilligen Zuschuss** zu unterstützen, wurde dafür eine freiwillige ‚**Bonuszahlung**‘ wie folgt vorgesehen:

Bonuszahlung pro anno auf freiwilliger Basis
1.500 € nicht steuerbar

Natürlich würde sich der Haushalt des BDKV außerordentlich freuen, wenn Unternehmen, die es sich leisten können, sich zur Leistung dieser Bonuszahlung entschließen würden.

VII. Säumniszuschläge / Rücklastschriftkosten

Die **Säumniszuschläge** betragen

bei monatlicher Beitragszahlung	bei jährlicher Beitragszahlung	bei Rückständen von Umlagen
€ 6,00 je angefangenem Monat	€ 15,00 je angefangenem Monat	€ 5,50 je angefangenem Monat

Die **Rücklastschriftkosten** betragen pauschal

bei Rückbuchung
€ 13,00 je Rückbuchungsvorgang

VIII. Steuerbarkeit

Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind beim BDKV zu einem Anteil von 70 % nicht steuerbar und zu 30 % steuerbar. Dieser 30%ige Anteil wird den Mitgliedern zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

* Steuerrechtlich muss der BDKV zwischen umsatzsteuerpflichtigen und nicht umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen unterscheiden. Die Vorsteueraufteilung hängt von der Entwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ab, so dass sie für das Jahr 2025 erst Ende 2024 festgelegt werden kann.